

Öffentliche Bekanntmachung

29. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 04.11.2025 die folgende 29. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 (1) der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Das Verfahren des Rates, seiner Ausschüsse, des Jugend-, Seniorenbeirates und des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist in der Geschäftsordnung und der Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 4 (1) der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mindestens mit der Hälfte einer Vollzeitstelle tätig sein.

§ 6 (1, 3, 4, 5, 6 und 7) der Hauptsatzung werden wie folgt geändert:

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Radevormwald fallen.

- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat der Stadt den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.

Die Anregung und/ oder Beschwerde vorbringende Person wird zur entsprechenden Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusssitzung, in der seine Anregung oder Beschwerde behandelt wird, vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin eingeladen. Ihn wird Gelegenheit gegeben, die Anregung oder Beschwerde in der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusssitzung vorzutragen.

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses Rückfragen stellen. Darüber hinaus entscheidet der Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss, ob die Anregung oder

Beschwerde zur weiteren Beratung an den zuständigen Fachausschuss, wenn erforderlich, weitergeleitet wird.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Die Anregung und/ oder die Beschwerde vorbringende Person ist über die Stellungnahme des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 11 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.

(2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 10 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(1) Der Rat der Stadt beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 12 der Hauptsatzung wird wie folgt eingefügt:

1) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates der Stadt auf Ausschüsse oder den Bürgermeister wird durch eine Zuständigkeitsordnung geregelt, die der Rat der Stadt erlässt.

(2) Soweit Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse übertragen wurden, behält sich der Rat der Stadt im Einzelfall ein Rücknahmerecht vor.

§ 12 (alt) wird zu § 13 der Hauptsatzung und wird wie folgt geändert:

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses oder des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied bedürfen gem. § 60 der GO NW der Schriftform.

§ 13 (alt) wird zu § 14 und die Absätze (3, 5, 6 und 8) werden wie folgt geändert:

(3) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Sitzungsgeld und Verdienstausschlagssatz auch für Sitzungen der folgenden Gremien, sofern sie teilnahmeberechtigt sind:

- a) Unterausschüsse,
- b) Einwohnerversammlungen,

- c) Bürgeranhörungen,
- d) Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.
- e) Seniorenbeirat.

(5) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und des Seniorenbeirates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohnes festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(6) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

(8) Zur Abdeckung des Geschäftsbedarfes gem. § 56 Abs. 3 GO NW werden folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:

- a) an Fraktionen
Grundbetrag 65 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 13 Euro
- b) an Gruppen
Grundbetrag 59 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Gruppe angehört 12 Euro
- c) an Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören 40 Euro

Sofern möglich, wird den Fraktionen und Gruppen ein Büro in einem städtischen Gebäude zur Verfügung gestellt, sowie die Nutzung eines Sitzungsraumes ermöglicht.

Sollten keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, erhalten Fraktionen und Gruppen, die ihr Büro außerhalb städtischer Gebäude unterhalten, nach Vorlage des Mietvertrages für Miet- und Mietnebenkosten monatlich zusätzlich folgende Zuschüsse:

- a) Fraktionen:
Grundbetrag 100 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 50 Euro
- b) Gruppen:

Grundbetrag 90 Euro

Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 45 Euro

Neu gegründete Fraktionen erhalten auf Antrag für die Grundausrüstung einmalig einen Zuschuss bis zu 3.000 Euro. Neu gegründete Gruppen erhalten auf Antrag bis zu 2.700 Euro.

Bei Umbenennungen bestehender Fraktionen/ Gruppen oder bei Zusammenschlüssen bestehender Fraktionen/ Gruppen zu einer neu gegründeten Fraktion / Gruppe während der laufenden Wahlperiode erhalten diese keinen weiteren Zuschuss zu einer Grundausrüstung. Darüber hinaus erhalten Fraktionen und Gruppen für die Durchführung der digitalen Ratsarbeit jeweils nach Beginn der Wahlperiode für jedes Mitglied des Rates sowie für jeden sachkundigen Bürger, der für die Fraktion bzw. Gruppe Mitglied in einem Ausschuss ist, ein leihweise von der Verwaltung zur Verfügung gestelltes digitales Endgerät.

Reduziert sich bei einer Fraktion oder Gruppe die Anzahl der Ratsmitglieder oder sachkundigen Bürger während der Wahlperiode, so sind die digitalen Endgeräte unverzüglich zurückzugeben.

Bei einem Wechsel eines Ratsmitgliedes in eine andere Fraktion oder Gruppe wird eine Einzelfallentscheidung nach den vorgenannten Bedingungen getroffen.

Bestimmt eine Fraktion oder Gruppe während der Wahlperiode zusätzlich sachkundige Bürger, wird mit Beginn der Mitgliedschaft der zusätzlichen sachkundigen Bürger im Ausschuss bezüglich der Sachleistung eine Einzelfallentscheidung getroffen. Die vorstehende Regelung zur Durchführung der digitalen Ratsarbeit gelten für fraktionslose Ratsmitglieder entsprechend.

Der laufende Ersatz für die Büro- und IT-Ausrüstung ist mit den monatlichen Zuschüssen und den Leistungen im Hinblick auf die Ausübung der digitalen Ratsarbeit abgedeckt.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ein Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr zuzuleiten. Sofern die ausgezahlten Zuschüsse nicht zweckentsprechend oder nicht in voller Höhe verwendet wurden, sind diese Beträge zurückzuzahlen. Sollte der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht werden, wird die laufende Zahlung eingestellt. Erst nach Einreichen der Unterlagen erfolgt eine Wiederaufnahme der Zahlung für den laufenden Monat.

§ 14 neu (9) wird ersatzlos gestrichen.

§ 14 (alt) wird zu § 15 der Hauptsatzung.

§ 15 (alt) wird zu § 16 der Hauptsatzung und wie folgt geändert:

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Radevormwald festgelegt.

(2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15a (alt) wird zu § 16a der Hauptsatzung.

§ 16 (alt) wird zu § 17 der Hauptsatzung.

§ 17 (alt) wird zu § 18 der Hauptsatzung.

§ 18 (alt) wird zu § 19 der Hauptsatzung.

Artikel II

Die 29. Änderung der Hauptsatzung tritt am 13.11.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **29. Änderung der Hauptsatzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Hauptsatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 10.11.2025

Dejan Vujinovic
Bürgermeister